



# HOTELA Vorsorgestiftung

## Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2007

3. Revision vom 1. Januar 2012

I.	Zweck	1
II.	Grundsätze	1
III.	Anlageorganisation	1
	3.1 Organisationsstruktur	1
	3.2 Aufgaben und Verantwortung	1
IV.	Anlagerichtlinien	3
	4.1 Grundlagen	3
	4.2 Kollektive Anlagen	3
	4.3 Ausübung des Stimmrechts	3
	4.4 Überschreiten der gesetzlichen Begrenzungen	3
	4.5 Geldmarkt	3
	4.6 Wertschriften	3
	4.7 Rohstoffe oder Commodities	4
	4.8 Derivate	4
	4.9 Securities lending	5
	4.10 Bewertung	5
	4.11 Reserven für Kursschwankungen	5
V.	Controlling und Berichterstattung	6
	5.1 Allgemeine Bemerkungen	6
	5.2 Adressaten, Frequenz und Inhalt	6
VI.	Besonderheiten	6
	6.1 Fremdwährungen	6
VII.	Inkrafttreten	6
Anhang I:	Anlageprozess	7
Anhang II:	Aufgaben und Verantwortung	8

## I. Zweck

Dieses Reglement definiert unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Regeln der Vermögensverwaltung der HOTELA Vorsorgestiftung. Die spezifischen Bestimmungen der Verordnung sind anwendbar. Bei Abweichungen in den Reglementen, gehen die Bestimmungen des BVV2 vor.

## II. Grundsätze

Ziel der Vermögensverwaltung der HOTELA Vorsorgestiftung ist es, die Erfüllung der Ansprüche der Versicherten langfristig zu gewährleisten.

Die Vorsorgeeinrichtung verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Verteilung der Risiken, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Die nach anerkannten Regeln ermittelte Risikofähigkeit ist das Hauptkriterium bei der Definition der Anlagepolitik und der Anlageziele sowie für deren Umsetzung.

## III. Anlageorganisation

### 3.1 Organisationsstruktur

Die Gesamtheit der Aufgaben der Vermögensverwaltung der HOTELA Vorsorgestiftung wird auf die folgenden Einheiten oder Personen aufgeteilt:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Verwalter der Vorsorgeeinrichtung
- Interner und externe Vermögensverwalter

Diese Einheiten oder Personen tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie organisieren ihre Zusammenarbeit und die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben transparent und mit sich ergänzenden und gegenseitigen Kontrollen.

### 3.2 Aufgaben und Verantwortung

#### 3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Einrichtungen und Personen laut Absatz 3.2.2. bis 3.2.6. respektieren im Rahmen Ihrer Aufgaben und Verpflichtungen die Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung. Die Art. 48f - 48l BVV2 sind anwendbar und ergänzen die nachfolgenden Bestimmungen.

Einrichtungen und Personen laut Absatz 3.2.3 bis 3.2.6 legen bis zum 31. Januar jedes Jahres dem Präsidenten des Stiftungsrates ihre Interessenverbindungen offen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erfüllen diese Offenlegungspflicht gegenüber der Revisionsstelle. Als Interessenverbindungen gelten insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung mit der Vorsorgestiftung stehen (z.B. die Depotbank). Diese Berichte werden formell in der Sitzung des Stiftungsrates über den Jahresabschluss behandelt.

Einrichtungen und Personen laut Absatz 3.2.3 bis 3.2.6 halten Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Sie liefern der Vorsorgestiftung sämtliche Vermögensvorteile ab, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgestiftung erhalten haben

sollten. Sie erklären bis zum 31. Januar jedes Jahres dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich, dass sie sämtliche allenfalls erhaltenen Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Einrichtungen und Personen laut Absatz 3.2.3 bis 3.2.6 dürfen keine Eigengeschäfte im Sinn von Art. 48j BVV2 abschliessen.

Generell wird die Vermögensverwaltung von der Vorsorgestiftung nicht an Externe (Dritte) delegiert. Es wird eine schweizerische Bank als „Global Custodian“ beauftragt. Die Vorsorgestiftung verzichtet nicht auf die Rückzahlung von Erstattungen oder anderen Vorteilen, welche eine beauftragte Person durch Ihr Auftrag erhalten hat. Art. 400 des Obligationenrechts ist anwendbar. Der Verwalter der Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Information über eine eventuelle Rückzahlung an den Stiftungsrat weiterzuleiten.

### 3.2.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Er delegiert einzelne Aufgaben an die Anlagekommission, welche auch externe Spezialisten umfassen kann. Der Stiftungsrat kann zudem einzelne Aufgaben direkt Dritten übertragen.

Bei der Delegation ist der Stiftungsrat für die sorgfältige Auswahl, die ausreichende Instruktion und die Überwachung verantwortlich.

Die Aufgaben gemäss Anhang II kann der Stiftungsrat nicht delegieren.

### 3.2.3 Anlagekommission

Die Anlagekommission setzt wie folgt zusammen:

- Verwalter der Vorsorgeeinrichtung
- interner Vermögensverwalter
- externe(r) Berater

Sie schlägt dem Stiftungsrat die Revisionen des Anlagereglementes, der Anlagepolitik und der Anlageziele, die Anlageklassen und die längerfristige Gewichtung der Anlageklassen sowie der Bandbreiten vor.

Ihre primäre Aufgabe ist die Gesamtführung der Bewirtschaftung des Vermögens.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal im Jahr mit der Anlagekommission. Damit wird sichergestellt, dass die notwendigen Informationen in folgenden Bereichen präsentiert werden können:

- Präsentation der notwendigen Elemente für die Überprüfung der Anlagepolitik und der Anlageziele
- Präsentation und Erklärung der getroffenen Entscheide und Massnahmen in der Bewirtschaftung des Vermögens
- Information über die Entwicklung der Vermögenslage der Stiftung

Die Anlagekommission tagt monatlich oder auf ausdrücklichen Antrag eines ihrer Mitglieder.

Der Anlagekommission obliegen die Aufgaben gemäss Anhang II.

### 3.2.4 Verwalter der Vorsorgeeinrichtung

Der Verwalter der Vorsorgeeinrichtung wird vom Stiftungsrat gewählt.

Im Rahmen der Anlagetätigkeit obliegen dem Verwalter der Vorsorgestiftung die Aufgaben gemäss Anhang II.

### 3.2.5 Interner Vermögensverwalter

Der interne Vermögensverwalter wird vom Verwalter der Vorsorgeeinrichtung gewählt.

Er führt das tägliche Anlagegeschäft im Rahmen dieses Reglements und der Vorgaben der Anlagekommission.

Dem internen Vermögensverwalter obliegen die Aufgaben gemäss Anhang II.

### 3.2.6 Externe Vermögensverwalter

Auf Vorschlag der Anlagekommission kann der Stiftungsrat ausnahmsweise externe Vermögensverwalter wählen. Die Anlagekommission legt ihren Auftrag fest und ist für die Überwachung ihrer Tätigkeit und die Beurteilung ihres Erfolges verantwortlich.

## IV. Anlagerichtlinien

### 4.1 Grundlagen

Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagepolitik, insbesondere das Verhältnis Risiko / Rendite. Er definiert die Anlageziele, welche für mehrere Jahre Gültigkeit haben sollen, bestimmt die Anlageklassen, die längerfristige Gewichtung der Anlageklassen und die Bandbreiten.

Die Risikoverteilung wird mit einer möglichst grossen Diversifikation über Anlageklassen, deren Segmente und Märkte sowie durch die Vermeidung von Klumpenrisiken pro Schuldner bzw. Unternehmen sichergestellt.

### 4.2 Kollektive Anlagen

Die Anlage des Vermögens soll, wo zweckmässig, über kollektive Anlagen erfolgen (z.B. Anteile von Anlagestiftungen, Zertifikate von Anlagefonds, Indexaktien, exchange traded funds). Die kollektiven Anlagen sind hinsichtlich der Risiken der ihnen zugrunde liegenden Anlagen gleich zu behandeln wie direkte Anlagen. Die kollektiven Anlagen müssen laut Art. 56 des BVV2 angelegt werden.

### 4.3 Ausübung des Stimmrechts

Sollte die HOTELA Vorsorgestiftung direkt Aktien halten, verzichtet sie auf die Ausübung der Stimmrechte.

### 4.4 Überschreiten der gesetzlichen Begrenzungen

Das Überschreiten der gesetzlichen Begrenzungen gemäss Art. 54 und 55 BVV2 ist nur möglich, sofern es die nach anerkannten Regeln ermittelte Risikofähigkeit zulässt und der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird. Der Stiftungsrat trifft die entsprechenden Entscheide. Artikel 50 BVV2 ist anwendbar.

### 4.5 Geldmarkt

Anlagen in dieser Aktivklasse können sein:

- Bankguthaben
- Festgelder
- Geldmarkt-Wertschriften
- Geldmarkt-Buchforderungen in Schweizer Franken, von hoher Qualität mit Verfall bis zu 12 Monaten

## 4.6 Wertschriften

### 4.6.1 Obligationen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen

Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen oder in kollektiven Anlagen erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität, Mindestrating « BBB » von S & P, zu achten.

Bei Kollektivanlagen kann aufgrund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.

Verschlechtert sich das Rating einer Direktanlage unter die Mindestvorgabe « BBB », so ist die betroffene Position innert drei Monaten zu verkaufen.

Limiten nach Schuldnern:

- Eidgenossenschaft: Max. 25% der Obligationen in Schweizer Franken
- Kantone und schweizerische Gemeinden: Insgesamt max. 25% der Obligationen in Schweizer Franken; pro Kanton oder Gemeinde max. 2%
- Ausländische öffentlich-rechtliche und supranationale Schuldner: Insgesamt max. 40% der Obligationen in Fremdwährungen; pro Schuldner max. 2%
- Einzelne privat-rechtliche Schulden: Max. 1% des Totals der Obligationen in allen Währungen

### 4.6.2 Aktien

Anlagen in Aktien werden über kollektive Instrumente vorgenommen: Indexaktien und Indexfonds, Aktienfonds.

Auf den Markt Schweiz dürfen höchstens 10% des Totals der Aktienanlagen entfallen.

Direkte Aktienanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Stiftungsrates vorgenommen werden.

Auf Anlagen in nicht kotierten Aktien wird verzichtet.

### 4.6.3 Immobilien

Anlagen in Immobilien in den Märkten Schweiz und Ausland werden über Kollektivanlagen vorgenommen: Kotierte Aktien von Immobiliengesellschaften, kotierte REIT's, kotierte Zertifikate von Immobilienanlagefonds und nicht kotierte Anteile von schweizerischen Immobilienanlagestiftungen.

### 4.6.4 Hypothekar-Darlehen

Darlehen werden nur gegen Sicherheiten im 1. Rang und max. bis 50% des Verkehrswerts der Liegenschaft gewährt. Als Schuldner kommen nur schweizerische Ausbildungsinstitutionen im Dienste der Hotellerie und Gastronomie in Frage.

### 4.6.5 Anlagen bei Arbeitgeberunternehmen

Anlagen bei Unternehmen, welche der Vorsorgestiftung angeschlossen sind, sind nicht zulässig.

## 4.7. Rohstoffe oder Commodities

Anlagen erfolgen in klar definierten und rasch liquidierbaren Commodityfonds (Kollektivanlagen), über Derivate (hauptsächlich Futures) auf einzelne Commodities oder börsengehandelte Rohstoff-Indices. Im Falle von Investition auf Rohstoff-Indices erfolgt die Ausführung unter Kapitalschutz.

#### 4.8 Derivate

Der Einsatz von Derivaten ist im Rahmen von Art. 56a BVV2 zugelassen.

Ihr Einsatz erfolgt zur Absicherung von Kurs-, Zins- bzw. Währungsrisiken oder vorübergehend zur Erhöhung/Verminderung von Positionen.

Anlagen in Rohstoffen können auch ausschliesslich über Futures vorgenommen werden.

Es sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Es sind keine Positionen/Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d. h. es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein.
- Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind.
- Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Stiftungsrat nachvollziehbar sein. Dem Verwalter der Vorsorgeeinrichtung wird monatlich ein Bericht über die offenen Positionen vorgelegt.
- Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und die emittierende Gegenpartei über eine gute Bonität verfügen.

#### 4.9 Securities lending

Die Ausleihe der von der Vorsorgestiftung des SHV gehaltenen Wertschriften ist zulässig.

Einzige Vertragspartei für die Wertschriftenleihe ist der Global Custodian. Seine Verpflichtungen müssen immer durch Verpfändung von Wertpapieren gedeckt sein, welche auch als Anlagen in Frage kommen.

#### 4.10 Bewertung

Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und richtet sich nach den folgenden Grundsätzen von Swiss Gaap FER 26:

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| • Liquidität und kurzfristige Anlagen | Nominalwert |
| • Festgelder                          | Nominalwert |
| • Hypothekar-Darlehen                 | Nominalwert |
| • Obligationen                        | Marktwert   |
| • Aktien                              | Marktwert   |
| • Kollektivanlagen                    | Marktwert   |
| • Rohstoffe                           | Marktwert   |

#### 4.11 Reserven für Kursschwankungen

Die Bewertung zum Marktwert eliminiert das Marktrisiko nicht. Sofern der Deckungsgrad über 100% liegt, werden Reserven für Kursschwankungen gebildet.

Die Reserve für jede Anlageklasse basiert auf den Empfehlungen der Revisionsstelle oder der periodisch durchzuführenden Asset-Liability-Analyse. Die Risikoreduktion als Folge der Absicherung der Währungsrisiken ist vollständig anzurechnen.

Die Höhe der Reserve für Kursschwankungen wird vom Stiftungsrat bestimmt.

## V. Controlling und Berichterstattung

### 5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung werden laufend überwacht. Die Interessierten werden durch periodische Berichte informiert, welche sich nach ihren Bedürfnissen richten.

### 5.2 Adressaten, Frequenz und Inhalt

Um die in den verschiedenen Anhängen des Anlagereglements beschriebenen Verantwortlichkeiten wahrzunehmen, werden folgende Unterlagen erstellt:

Inhalt	Periodizität	Adressaten
- Versicherungstechnische Bilanz	jährlich	Stiftungsrat
- Revisionsbericht	jährlich	Stiftungsrat
- Performancevergleich (z.B. ASIP/ Watson Wyatt)	½-jährlich	Anlagekommission
- Darstellung des Gesamtvermögens - Vergleich aktuelle Struktur/neutrale Aufteilung - Performanceübersicht - Vergleichstabelle erzielte Performance - Compliance monitoring	monatlich	Stiftungsrat Anlagekommission  Verwalter der VE
- Zusammenfassung Transaktionen - Offene Derivatpositionen	monatlich	Verwalter der VE

## VI. Besonderheiten

### 6.1 Fremdwährungen

Die Fremdwährungen aus den Anlagen werden mit einem „Currency Overlay“ abgesichert. Das Zielvolumen ist 75% des Totals der Fremdwährung mit einer Bandbreite von **+/- 1/3**. Die Einzelheiten regelt die Anlagekommission.

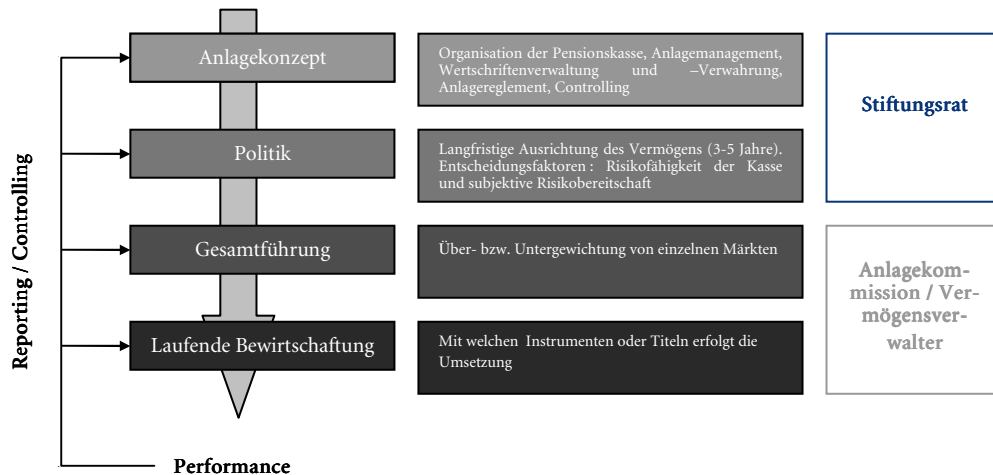
## VII. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Februar 2007 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005 mit den Revisionen. Die 3. Version des besagten Reglements wurde vom Stiftungsrat am 7. September 2011 genehmigt und tritt Wirkung in Kraft am 1. Januar 2012.

## Anhang I

### Anlageprozess

Der Entscheidungsprozess der Vorsorgestiftung des SHV basiert auf den folgenden Stufen und Zuständigkeiten:



### Politik

Die Anlagepolitik wird hauptsächlich aufgrund der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft definiert.

Es werden die für mehrere Jahre gültigen Anlageziele festgelegt, die zulässigen Anlageklassen definiert und deren längerfristige neutrale Gewichtungen bestimmt. Zusätzlich werden Bandbreiten angegeben, welche die zulässigen Abweichungen von den längerfristigen neutralen Gewichtungen definieren.

### Gesamtführung

Aufteilung der Anlageklassen in Segmente. Steuerung der kurz- und mittelfristigen Struktur des Vermögens innerhalb der Bandbreiten.

Auswahl der Anlageinstrumente, Bestimmen der detaillierten Anlageziele, der Bewirtschaftungsregeln (z.B. Vergleichsindex, Bewirtschaftungsstil, « Tracking error ») und der Manager.

Gesamtüberwachung und Instruktion sowie detaillierte Überwachung der Manager.

### Laufende Bewirtschaftung

Hier geht es um die Anlagemassnahmen im Einzelnen, also z.B. Auswahl von Instrumenten und Zeitentscheide für Kauf und Verkauf.

### Reporting / Berichterstattung

Zweckmässige, periodische und aussagekräftige Berichterstattung über die Situation, über die in der Berichtsperiode getroffenen Massnahmen und die Vermögenslage.

## Anhang II

### Aufgaben und Verantwortung

Periodizität		Zuständigkeit / Kompetenz		Einheit/Person	
3 J	alle 3 Jahre	A	Anwendung	SR	Stiftungsrat
J	jährlich	K	Kontrolle	AK	Anlagekommission
H	½-jährlich	E	Entscheid	V	Verwalter der VE
M	monatlich	V	Verantwortung	IVV	interner Vermögensverwalter
L	laufend	U	Unterbreitung von Vorschlägen		

Aufgaben / Verantwortlichkeiten	Periodizität	SR	AK	V	IVV
---------------------------------	--------------	----	----	---	-----

#### Oberleitung

Wahl und Beurteilung der Anlagekommission	Wahl 3 J Beurteilung J	E / V		U	
Beurteilung des Verwalters der VE	3 J	E / V			
Überprüfung des Anlagereglements	3 J	E / V	U / A	A	
Überprüfung der Anlageorganisation	3 J	E / V	U / A	A	
Überprüfung der Anlagepolitik insbesondere der Risikofähigkeit	3 J	E / V	U / A	A	
Festlegung der Anlageziele	3 J	E / V	U / A	A	
Überprüfung der Anlageklassen und der zulässigen Instrumente	J	E / V	U / A	A	
Überprüfung der längerfristigen neutralen Gewichtung der Anlageklassen und der Bandbreiten	J	E / V	U / A	A	
Überprüfung der Tätigkeit der AK	J	E / V			
Gewährung der Hypothekendarlehen		E / V		U	

Aufgaben / Verantwortlichkeiten	Periodizität	SR	AK	V	IVV
---------------------------------	--------------	----	----	---	-----

**Gesamtführung**

Beurteilung des internen Vermögensverwalters	J			E / V	
Auswahl und Gewichtung des Segmente innerhalb der Anlageklassen	J		E / V	U	U / A
Auswahl der einzelnen Instrumente	J		E / V	U	U / A
Festlegung der Vermögensstruktur innerhalb der Bandbreiten	J		E / V	U	U / A
Überprüfung und Veränderung der aktuellen Struktur des Vermögens	M		E / V	U	U / A
Überprüfung der Instrumente	H		E / V	U	U / A
Information des SR	J		V		
Auswahl externer Verwalter			E / V	U	U / A
Überprüfung externer Verwalter	J		E / V	U	
Bewertung Custodian	J			E / V	U
Überprüfung Performance	J	E / V			

**Laufende Bewirtschaftung**

Liquiditätsbewirtschaftung	L			K	V
Auswahl von Titeln / Instrumenten	L			K	V
Timing	L			K	V
Kontrollen	L			V	V